

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1513/2016
Amt/Aktenzeichen 60/15 00 25 Verf § 10	Datum 21.10.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.10.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2016	Ö
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	17.11.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Kenntnisnahme	22.11.2016	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	23.11.2016	Ö

Betreff: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur Eintragung in das bzw. Löschung aus dem nachrichtlich geführten Verzeichnis der Denkmalliste, hier: Stand Oktober 2016
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 24.10.2016 gez. Marianne Grosse Beigeordneter
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen (siehe Anlage). „**Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind.** Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde; diese hat zuvor die Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, zu hören.“

Mit dieser Vorlage erfolgt die Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 DSchG.

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (www.gdke-rlp.de) einsehbar.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Da die Denkmalliste einer ständigen Aktualisierung unterzogen wird, können Anregungen und Hinweise jedoch auch später noch Berücksichtigung finden.

Folgende Objekte sollen als Kulturdenkmäler in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingetragen werden:

(bei) Am Judensand 33

Kath. Pfarrkirche St. Rabanus Maurus, 1964/65 von Karl Josef Dicke, Gießen; kastenförmiger Stahlbetonskelettbau mit Rotklinkerfassaden, davor Atrium und Campanile

Im neu angelegten Stadtteil am Hartenberg nach Plänen von Diözesanbaurat Karl Josef Dicke (1906 - 1986) aus Gießen 1964/65 errichtete Pfarrkirche (seit 2011 Don Bosco zusammen mit St. Johannes Evangelist). Kubischer Kirchenbau mit Rotklinkerverkleidung und vorgelagertem Wandelgang und Glockenturm. Überlebensgroße Bronzefigur des Heiligen Rabanus Maurus als „Praeceptor Germaniae“ an der Ostfassade vom niederländischen Künstler Cornelis Hoogenboom. Glasfensterzyklus im Inneren vom Mainzer Künstler Alois Plum (geb. 1936). Typisch katholischer Sakralbau seiner Zeit. Besonderer historischer Zeugniswert durch die städtebaulich gelungene Gesamtkonzeption und die weitgehend eigenständige Raumschöpfung.

Folgende Objekte sollen als Kulturdenkmäler aus dem nachrichtlichen Denkmalverzeichnis gelöscht werden (Verfahren nach § 8 Abs. 5 DSchG über separate Vorlage):

Römerstraße 5

Gasthaus Darmstädte Hof, Bruchsteinbau (heute verputzt), spätklassizistische Motive, 1860er Jahre; straßenbildprägend

Finanzielle Auswirkungen:

keine